



Kundmachung

Gemäß § 60 TGO wird folgende Verordnung, die in der Gemeinderatssitzung vom 24.08.2001 gefasst wurden, kundgemacht:

Müllabfuhrordnung der Gemeinde Fließ

Der Gemeinderat der Gemeinde Fließ hat mit Beschluß vom 24.08.2001 gem. § 15 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes LGBl. 1990/50 folgende Müllabfuhrordnung erlassen:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) *Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Eigentümer oder Inhaber entledigt hat oder entledigen will oder deren ordentliche Beseitigung aus Gründen des Schutzes der Gesundheit, des Gewässerschutzes, der Brandverhütung, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Wahrung des Orts- und Straßenbildes, der allgemeinen Sicherheit oder sonstiger öffentlicher Interessen geboten ist.*
- (2) *Haushaltsmüll sind alle dieser Verordnung unterliegenden Abfälle, die üblicherweise in einem Haushalt anfallen, einschließlich der Gartenabfälle, sowie die in einem Betrieb anfallenden Abfälle gleicher Art („haushaltsähnliche betriebliche Abfälle“)*
- (3) *Spermüll ist jener Haushaltsmüll, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Haushaltsmülls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.*
- (4) *Der gesamte im Bereich der Gemeinde Fließ anfallende Haushaltsmülls ist durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu entsorgen.*
- (5) *Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen betriebliche Abfälle sowie gefährliche Abfälle und solche Abfälle, die zulässigerweise auf dem Grundstück kompostiert werden.*
- (6) *Die Gemeinde Fließ besorgt die Abfuhr des der Abfuhrpflicht nach § 14 Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz LGBl 1990/50. unterliegenden Haushaltsmülls durch geeignete Transportunternehmer*
- (7) *Die Gemeinde Fließ besorgt die Beseitigung des in der Gemeinde anfallenden Haushaltsmülls und Spermülls durch die Benutzung der Müllbehandlungsanlage des Abfallbeseitigungsverbandes Westtirol, dessen Mitglied die Gemeinde Fließ ist, soweit die Gemeinde nicht selber geeignete Anlagen zur Verwertung bestimmter Abfallfraktionen betreibt.*

§ 2 Abfuhrbereich

- (1) *Der Abfuhrbereich umfaßt alle mit ständig bewohnten Objekten verbauten Grundstücke der Gemeinde, die mit für das beauftragten Müllfahrzeug befahrbaren Wegen erschlossen sind.*
- (2) *Besitzer von Wochenendhäusern und Kochhütten haben Ihre Abfälle, soweit sie nicht im Pflichtbereich gelegen sind, an einer geeigneten Übernahmestelle im Pflichtbereich, die mit der Gemeinde im Bedarfsfall zu vereinbaren ist und im Müllabfuhrplan dokumentiert wird, für die Müllabfuhr bereit zustellen. Die Reinigung und richtige Handhabung der Übernahmestelle obliegt dem Abfallverursacher.*

§ 3 Festlegung der Art und Größe der Müllbehältnisse

- (1) *Für die Bereitstellung beim Abholssystem sind ausschließlich die bei der Gemeinde erhältlichen Müllsäcke bzw. Müllbehälter der Gemeinde Fließ zu verwenden.*
- (2) *Die Restmüllsäcke bzw. Müllbehälter aus den Ortsteilen – Dorf, Bannholz, Schätzen, Spijs, Eichholz, Zoll werden jeden letzten Donnerstag im Monat ab 07:00 (falls dieser Tag ein Feiertag ist, am Freitag) entleert. Die Restmüllsäcke bzw. Müllbehälter aus den Ortsteilen - Niedergallmigg, Hochgallmigg, Urgen, Nesselgarten, Fließerau, Piller werden jeden letzten Freitag im Monat ab 07:00 (falls dieser Tag ein Feiertag ist, am Donnerstag) entleert. Jene Müllsäcke bzw. Müllbehälter deren Entsorgung gewünscht wird, müssen mit dem Identifikationskleber der Gemeinde Fließ versehen ab 07:00 am Aufstellplatz so bereitgestellt werden, dass*
 - a) *für die Hausbewohner oder für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt;*
 - b) *Die Müllsäcke von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können; Es dürfen nur die Müllsäcke 60 ltr. oder Müllbehälter 80 ltr, 120ltr, 240ltr, 660 ltr und 1100 ltr verwendet werden.*
 - d) *Das Mindestsackvolumen pro Person und Jahr beträgt 180 Liter*

(3) Die Müllbehälter werden entsprechend dem Müllabfuhrplan der Gemeinde Fließ, der nach Bedarf überarbeitet und den Haushalten in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht wird, entleert.

(4) Ist die Abfuhr des Haushaltsmülls durch die öffentliche Müllabfuhr ohne Verschulden des Grundstückseigentümers ausnahmsweise nicht zum vorgesehenen Abfuhrtermin möglich, so ist die Abfuhr sobald wie möglich nachzuholen und der neue Abfuhrtermin rechtzeitig ortsüblich zu verlautbaren. Muß die Abfuhr des Haushaltsmülls aus Verschulden des Grundstückseigentümers unterbleiben, hat die Abfuhr zum nächsten vorgesehenen Abfuhrtermin zu erfolgen. Ist jedoch zur Wahrung der im Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz geschützten Interessen ein zusätzlicher Abfuhrtermin notwendig, so hat der Grundstückseigentümer diesen Abfuhrtermin mit der Gemeinde abzuklären und die Kosten zu tragen.

(5) Änderungen des Abfuhrtermines laut Absatz 3 in der Zeit sowie Änderungen des Intervalls sind seitens der Gemeinde möglich und werden rechtzeitig ortsüblich verlautbart.

§ 4

Entsorgung von Sperrmüll

(1) Sperrmüll ist jener Hausmüll, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Haushaltsmülls vorgesehenen Müllsäcke eingebracht werden kann (**Möbel, andere Einrichtungsgegenstände, etc.**)

(2) Sperrmüll kann am Recyclinghof unter Aufsicht zu den Öffnungszeiten abgegeben werden.

§ 5

Getrenntsammlung

(1) Folgende Abfälle müssen vom Haushaltsmüll getrennt gesammelt werden:

- (a) organische Abfälle oder biogene Abfälle (nach ortsüblicher Bekanntgabe):
organische Küchenabfälle, Speisereste, Gartenabfälle und sonstige im Rahmen eines Haushaltes üblicherweise anfallende kompostierbare Abfälle. Diese Abfälle können entweder auf dem eigenen Grund kompostiert oder über die öffentliche Bioabfallsammlung (siehe §6 Kompostierbare Abfälle) entsorgt werden.
- (b) Verpackungen:
Als Verpackungsmaterialien gelten Packmittel, Packhilfsmittel und Erzeugnisse aus denen Packmittel oder Packhilfsmittel hergestellt werden. **Verpackungen aus Kunst- und Verbundstoff, Glas, Metall und Papier (Kartonagen) können am Recyclinghof zu den Öffnungszeiten abgegeben werden..**
- (c) Wertstoffe:
ca.) Papier:
Altpapier kann zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof abgegeben werden.
- cb) Metalle (Eisenschrott/Verpackungsmetalle):
Metalle können zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof abgegeben werden.
- cc) Alttextilien:
Alttextilien können zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof abgegeben werden.
- cd) Kartonagen:
Kartonagen können zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof abgegeben werden.
- (d) Problemstoffe:
Als Problemstoffe gelten Abfälle deren Behandlung mit dem Hausmüll wegen ihrer Beschaffenheit oder Menge nicht, oder erst nach spezieller Aufbereitung möglich ist, und die im Rahmen eines Haushaltes üblicherweise anfallen, z.B. Batterien, Lacke Farben, Medikamente u.a.. Problemstoffe werden zweimal jährlich durch ein von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen gesammelt und entsorgt. Die Problemstoffsammlung wird ortsüblich kundgemacht.
- (e) Altspisefett- und Speiseöle:
Diese können in den vorgesehenen Sammelgefäßen der Gemeinde gesammelt und am Recyclinghof abgegeben werden. Bei der Abgabe bekommt man ein Neues Sammelgefäß.

§ 6

Kompostierbare Abfälle

(1) Kompostierbare Abfälle sind, sofern sie nicht gemäß Abs. 3 am eigenen Grundstück kompostiert werden, gesondert im Rahmen der Bioabfallsammlung zur Abfuhr bereitzustellen. **Die Verwertung kompostierbarer Abfälle in der Landwirtschaft ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausgenommen davon ist nur die Verfütterung solcher Abfälle bei Vorliegen entsprechender Bewilligungen nach dem Tierseuchengesetz.** Als kompostierbare Abfälle (Bioabfall, Biomüll) gelten insbesondere Speisereste, Zierpflanzen, Hausgartenabfälle, Garten- und Parkabfälle, Küchen- und Kantinenabfälle (nur dann wenn sie nicht in flüssigem Zustand, d. h. nicht in Form von Schweinetrank, bereitgestellt werden), Friedhofsabfälle, Abfälle aus der Nahrungs-, Genuß- und Futtermittelproduktion, Rückstände aus der Land und Forstwirtschaft und Abfälle von unbehandeltem Holz aus der Be- und Verarbeitung.

(2) Die Behandlung der kompostierbaren Abfälle durch Eigenkompostierung ist unter folgende Grundsätzen zulässig:

- a) Es darf durch die Kompostierung zu keiner unzumutbaren Belästigung oder Beeinträchtigung der Nachbarn kommen.
- b) Die hygienischen Erfordernisse einer ordnungsgemäßen Kompostierung sind zu erfüllen

- c) Geruchsbelästigungen sind zu vermeiden.
- d) Es ist sicherzustellen, daß keine Verbreitung krankheitserregender Keime erfolgt.
- e) Das Auftreten von Ungeziefer muß unterbunden werden.

(3) Sollte eine ordnungsgemäße Eigenkompostierung nicht gewährleistet sein, sind kompostierbare Abfälle aus dem Haushalt von der Eigenkompostierung auszuschließen und der öffentlichen Bioabfallsammlung zuzuführen. Die Einhaltung der Bestimmungen gemäß Abs. 3 ist von den Organen der Gemeinde (Umwelt- oder Abfallberater) zu überwachen. Werden aufgetretene Mängel vom Betreiber der Eigenkompostierung nicht behoben, ist diese unverzüglich einzustellen und sämtliche kompostierbaren Abfälle der öffentlichen Bioabfallsammlung zuzuführen.

(4) Die Bioabfälle werden von einer beauftragten Entsorgungsfirma bei Betrieben jeden Mittwoch (falls dieser Tag ein Feiertag ist, am Donnerstag) abgeholt. Die Bioabfälle von den Privathaushalten werden aus dem Ortsteil Piller jeden Dienstag (falls dieser Tag ein Feiertag ist, am Mittwoch) und aus den Ortsteilen Dorf, Schatzen, Spils, Urgen, Zoll, Fließerau, Bannholz, Niedergallmigg, Hochgallmigg, Nesselgarten, Eichholz jeden Mittwoch (falls dieser Tag ein Feiertag ist, am Dienstag) abgeholt. Jene Biotonnen, deren Entsorgung gewünscht wird, müssen mit dem Identifikationsklebern der Gemeinde Fließ versehen ab 12:00 am Aufstellplatz so bereitgestellt werden, daß

- a) für die Hausbewohner oder für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt;
- b) Die Biotonnen von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust entsorgt werden können;
- c) Es dürfen nur die Biotonnen der Größe 8 ltr. 35 ltr, 60ltr, 80ltr, 120 ltr und 240 ltr verwendet werden.

(5) Die Einbringung von flüssigen Abfällen ist nicht zulässig.

(6) Baum und Strauchschnitt:

Baum und Strauchschnitt kann zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof abgegeben werden.

§ 7

Verwendung von Müllsäcken

(1) Abgeführt oder entleert werden nur die von der Gemeinde bereitgestellten und entsprechend dieser Verordnung gekennzeichneten Müllbehälter. Größe der Müllbehälter 60 ltr und 110 ltr.

(2) Als Biomüllbehälter sind nur gemeindeeigene Müllbehälter (8, 35, 60, 80, 120, 240 Liter) zu verwenden.

§ 8

Verfahrensbestimmungen

Für Verfahren nach dieser Verordnung gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG).

§ 9

Strafbestimmungen

Zu widerhandelnde gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß §27 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes 1990/50 bestraft.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.10.2001 in Kraft.

(2) Gleichzeitig verlieren alle früheren Müllabfuhrordnungen der Gemeinde Fließ ihre Gültigkeit.

Angeschlagen:

- 1. Anschlagtafel Fließ/Dorf
- 2. Anschlagtafel Fließ/Bannholz
- 3. Anschlagtafel Fließ/Schatzen
- 4. Anschlagtafel Fließ/Eichholz
- 5. Anschlagtafel Fließ/Sonnenberg
- 6. Anschlagtafel Fließ/Niedergallmigg
- 7. Anschlagtafel Fließ/Urgen
- 8. Anschlagtafel Fließ/Hochgallmigg
- 9. Anschlagtafel Fließ/Piller



Der Bürgermeister:

Bock
(Ing. Bock Hans-Peter)

Angeschlagen: 79.08.01
Abgenommen: 17.09.01

